

ZUHAUS - Grobe Fahrlässigkeit - ZH1002.14

Abweichend von Artikel 10 Abs. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und § 61 VersVG verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) an versicherten Sachen auf den Einwand der Leistungsfreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die Versicherungsleistung bei Schäden aus den Risiken Feuer, Sturm und Leitungswasser mit 25% der Gebäudesumme, maximal jedoch mit EUR 50.000,- begrenzt.

Davon unberührt bleiben Vertragspositionen mit Erstrisikosummen und Sublimits, soweit diese niedriger als die obigen Begrenzungen sind. In diesen Fällen werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckung Schäden jeweils nur bis zu den auf der Police angeführten Erstrisikosummen und Sublimits ersetzt.

Unbeschadet des Verzichts auf den Einwand der Leistungsfreiheit bleiben davon unberührt, Einwände der Leistungsfreiheit oder der Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers wegen Verletzung aller sonstiger vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten oder einer Gefahrerhöhung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS.